Nutzungsvertrag

für die abschließbare Fahrradabstellanlage am Bahnhof der Gemeinde Allensbach

Zwischen der Gemeinde Allensbach, vertreten durch Bürgermeister Stefan Friedrich, Rathausplatz 1, 78476 Allensbach – im Folgenden „Gemeinde“ genannt-

Name:	
Adresse:	

- im Folgenden „Mieter“ genannt -

wird folgender Nutzungsvertrag über einen Stellplatz in einer abschließbaren Fahrradbox am Bahnhof Allensbach geschlossen:

§ 1
Gegenstand, Vertragszweck

(1) Zur Nutzung überlassen wird der Stellplatz mit der Nummer in 78476 Allensbach, innerhalb der abschließbaren Fahrradabstellanlage am Bahnhof.

(2) Der Stellplatz wird zum Abstellen eines Fahrrades ohne Anhänger auf eigene Gefahr überlassen

(3) Der Mieter erkennt die Nutzungsordnung der Gemeinde Allensbach über die Fahrradabstellanlage im Bahnhof an. Sie ist Bestandteil dieses Vertrags.

§ 2
Vertragsdauer

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt am

(2) Das Nutzungsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann von beiden Vertragsparteien bis zum Ende eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats gekündigt werden.

§ 3
Nutzungsentgelt

(1) Das Entgelt für den vermieteten Stellplatz beträgt 10,00 € monatlich, somit 120,00 € jährlich. Nutzungsverträge werden zum 1. eines Monats begründet. Bei ausnahmsweisem abweichendem Vertragsbeginn oder Vertragsende während eines Monats, wird der gesamte Monat, in dem das Nutzungsverhältnis beginnt abgerechnet.

(2) Das Entgelt wird monatlich im Voraus zum Monatsersten abgebucht. Die Gemeinde erhält den Auftrag den fälligen Betrag jeweils auf Rechnung abzubuchen.

(3) Der Mieter erteilt der Gemeinde ebenfalls den Auftrag zur einmaligen Abbuchung der unter § 5 Abs. 4 geregelten Kaution i.H.v. 25,00 € für den auszuhändigenden Schlüssel. Nach Vertragsende und ordnungsgemäßer Rückgabe des Vertragsgegenstandes einschl. des Schlüssels, ist die Kaution zu erstatten. Es sei denn, dass die Gemeinde begründete Gegenansprüche in Bezug auf diesen Nutzungsvertrag hat, die ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung begründen.

(4) Der Mieter erteilt der Gemeinde Allensbach mit diesem Vertrag eine Einzugsermächtigung für die genannten Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten von folgendem Konto:

Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

§ 4

Kündigung

(1) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.

(2) Die Gemeinde kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Insbesondere, wenn
- Der Nutzer, ungeachtet einer Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch der Anlage fortsetzt
- Die Anlage durch vertragswidrigen Gebrauch oder Vernachlässigung der dem Nutzer obliegenden Sorgfaltspflicht erheblich gefährdet oder beschädigt wird.
- Eine erhebliche Störung der weiteren Nutzer der Anlage nachgewiesen wird oder angenommen werden muss.
- Eine unangemessen überdurchschnittliche und länger als einen Monat ununterbrochen andauernde Nichtnutzung der Anlage nachgewiesen wird oder angenommen werden muss.
- Der Nutzer mit mehr als einem fälligen Quartalsentgelt im Rückstand ist.

§ 5

Schließsystem und Schlüssel

(1) Die abschließbare Fahrradbox ist mit einem sog. Bluechip-System ausgestattet.

(2) Dabei handelt es sich um elektronische Schlüssel, die bei Verlust für die Anlage gesperrt werden können. Außerdem kann mittels eines Protokolls nachvollzogen werden, welche Schlüsselinhaber zu welchen Zeiten das Schloss betätigt haben. Die Gemeinde verpflichtet sich das Protokoll nur bei berechtigtem Interesse einzusehen.

(3) Jeder Mieter erhält einen Schlüssel. Dieser ist sorgfältig zu verwahren.

(4) Die Schlüssel werden gegen eine Kaution von 25,00 € ausgehändigt (siehe § 3 Abs. 3).

(5) Der Verlust eines Schlüssels ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust des Schlüssels verbleibt die gezahlte Kaution bei der Gemeinde. Für die Aushändigung eines neuen Schlüssels ist die Kaution erneut fällig.

(6) Es ist nicht gestattet Kopien des Schlüssels anzufertigen.

(7) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Mieter den Schlüssel zurückzugeben.

§ 6
Nutzung, Vertragspflichten

(1) Der Stellplatz ist ausschließlich für den in der Nutzungsordnung der Gemeinde und die in § 1 beschriebene Nutzung für Fahrräder zugelassen.

(2) Der Stellplatz darf nicht zur Durchführung von Arbeiten an dem Fahrrad oder zu anderen Zwecken verwendet werden.

(3) Das Lagern von anderen nicht mit der Fahrradnutzung zusammenhängenden Gegenständen am Stellplatz ist untersagt.

(4) Der Mieter ist nicht zur selbständigen bzw. unselbständigen Gebrauchsüberlassung oder Weitervermietung an Dritte berechtigt.

(5) Der Mieter darf sein Fahrrad nicht vor der Anlage abstellen bzw. parken. Die Zufahrt zur Anlage sowie der angrenzende Fußgängerweg dürfen nicht behindert werden.

(6) Auf die weiteren Mieter sowie die Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer ist bei der Benutzung der Anlage Rücksicht zu nehmen, die Straßenverkehrsordnung und ergänzende Vorschriften sind einzuhalten.

(7) Der Mieter hat die Anlage entsprechend der vorgegebenen technischen Funktionalität verschlossen zu halten.

(8) Die Fahrradabstellanlage ist von allen Mietern in einem sauberen, ordnungs- und funktionsfähigem Zustand zurückzulassen.

(9) Für die Nutzung der Fahrradabstellanlage, sind die Fahrräder abzuschließen und gegen Diebstahl zu sichern.

(10) Funktionsstörungen der Schließanlage sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 7
Haftung

(1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unerlaubte Handlungen, wie Sachbeschädigung, Diebstahl und Vandalismus, entstehen. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden an abgestellten Fahrrädern und sonstigen eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Diebstahl und Einbruchdiebstahl oder Raub. Eine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wird von der Gemeinde nicht übernommen.

(2) Der Mieter haftet für durch ihn fahrlässig unter Außerachtlassung seiner ihm obliegenden Sorgfaltspflicht oder vorsätzlich verursachte Schäden.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 8
Aushändigung

Der Mieter erhält heute 1 Schlüssel für das Schließsystem mit der Nr.
und bestätigt den Empfang durch Unterzeichnung des Vertrags.

Allensbach, den _____

Gemeinde Allensbach
Der Bürgermeister
i.A.

…… ……
(Frau Seger)